

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Jahresausklang bringen wir Sie noch einmal auf den neuesten Stand.

In der Welt der Kryptowährung wird gerade fast täglich in neuer Rekord geknackt - so schnell wächst der Wert des Bitcoin an. Die Stimmen, die vor Finanzmarktblasen warnen, werden immer lauter. Nachdem wir bereits 2014 einen Blick auf den Bitcoin [geworfen haben](#), bringen wir Sie in dieser Ausgabe auf den neusten Stand und erklären Ihnen mögliche neue Potentiale der Blockchain-Technologien.

Darüber hinaus haben wir für Sie eine Kurzzusammenfassung der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen Evaluation des Zwangsversteigerungsrechts vorbereitet und werfen einen Blick auf die Evaluation der EU-Kommission zu den „Secondary Markets“.

Zum Abschluss haben wir Ihnen wieder einige Deals zusammengestellt. Unsere 10 Fragen gehen in dieser Ausgabe an Herrn Christof Maetze (Non Executive Member des Hellenic Financial Stability Fund), der auf unserem Roundtable am 2. November Ehrengast war.

Ich wünsche viel Spaß bei der Lektüre.

Herzlichst,
Ihr Marcel Köchling



Dr. Marcel Köchling
Präsident der BKS

Jetzt vormerken:

BKS-Management-Tag am 28. Februar 2018 in Berlin

Mit:

Dr. Gregor Gysi

und weiteren Referenten zu aktuellen Fachthemen der NPL-Branche.

Über das vollständige Programm und Möglichkeiten zur Anmeldung informieren wir in Kürze.

Inhalt

Kryptowährungen

Seite 2

Deals

Seite 8

Aus Berlin & Brüssel

Seite 6

10 Fragen an...

Seite 9

Kryptowährungen

Die Blockchain als disruptive Technologie und Spekulationsobjekt

Im Mai 2014 haben wir im BKS-Newsletter einen Blick auf den Bitcoin und andere Kryptowährungen geworfen. Hintergrund war damals der sprunghafte Anstieg und der darauf folgende Crash des Bitcoin-Kurses. Seitdem hat sich viel in der Krypto-Szene getan: Der Bitcoin-Kurs ist explodiert und neue Krypto-Netzwerke haben sich etabliert.

Berg- und Talfahrten

Damals war der Bitcoin innerhalb kürzester Zeit von 15 auf 1.200 US-Dollar gestiegen. Anschließend crashte der Kurs auf unter 300 US-Dollar und pendelte sich dann bis Ende 2016 zwischen 300 und 900 US-Dollar ein. Anfang dieses Jahres stieg der Wert dann immer schneller an und legte schließlich ein [exponentielles Wachstum](#) an den Tag. Lag er im Mai 2017 schon bei 2.000 USD, waren es im August schon 4.000 USD, im Okto-

ber 6.000 USD und Ende November knackte die elektronische Währung die 10.000 USD-Marke.

Dabei wird seit 2014 regelmäßig vor dem Bitcoin gewarnt. Es handele sich um eine Blase, die jederzeit Platzen könnte. Und tatsächlich: Hinter den Bitcoins steht kein reeller Wert, sondern lediglich der Glaube daran, dass je-

mand mehr dafür bezahlen wird. Selbst der Nutzen als Zahlungsmittel ist sehr begrenzt. Denn Transaktionen müssen erst im Netzwerk bestätigt werden, was mehrere Minuten dauert.

Durch das notwendige Mining (siehe Kasten „Wie funktioniert Bitcoin?“) wird extrem viel Energie benötigt, um diese Transaktionen abzusichern. Zur



Entwicklung von Bitcoin-Kurs und Marktkapitalisierung seit Mai 2017 (Quelle: www.coinmarketcap.com)

Ihr Spezialist im Forderungs- management

Wir kaufen Ihre überfälligen Forderungen komplett und problemlos.

IHRE VORTEILE:

- Verbesserung Ihrer Liquidität
- Reduzierung Ihrer Verwaltungs- und Personalkosten
- Einsparung von Zeit und bürokratischem Aufwand
- Imageschonender Mahnprozess
- Konzentration auf Ihr Kerngeschäft

Lowell (ehemals GFKL-Gruppe) betreut europaweit ein Forderungsvolumen von derzeit rund 39 Milliarden Euro. Standard & Poor's verlieh das höchste Ranking als Servicer „Strong, Outlook Stable“.

SPRECHEN SIE UNS AN!

Fon +49 201 102-1162

Fax +49 201 102 110-2256

Mail vertrieb@lowellgroup.de

Lowell Financial Services GmbH

Am EUROPA-CENTER 1b

45145 Essen

www.lowellgroup.de

Zeit des letzten Artikels im Jahr 2014 wurden pro Tag 600 MWh benötigt, was 62.000 deutschen Durchschnittshaushalten entsprach. Mittlerweile ist dieser Verbrauch durch das immer aufwendiger werdende Mining auf knapp 83.000 MWh pro Tag angestiegen, was etwa 8,6 Millionen deutschen Haushalten entspricht. Runtergebrochen verbraucht eine einzige Bitcoin-Transaktion 285 kWh. Damit könnten 29 deutsche Haushalte einen Tag lang mit Strom versorgt werden.

Aus diesem Grunde wurde schon frühzeitig nach Alternativen zum Bitcoin gesucht und effizientere Kryptonetzwerke vorgestellt. Doch die Dominanz des

Bitcoin ist dadurch nur kurzzeitig geschmälert worden. In den letzten Wochen ist der Anteil des Bitcoin an der Kapitalisierung des gesamten Krypto-Marktes wieder gewachsen. Neben Effizienzverbesserungen bei den alternativen Netzwerken stehen vor allem neue Features und Anwendungsmöglichkeiten der Blockchaintechnologie im Vordergrund.

Smart Contracts

Eine der größten Innovationen der letzten Jahre war die Entwicklung sogenannter „Smart Contracts“. Das sind elektronische Vertragsbeziehungen, die in Form von Programmcode in der

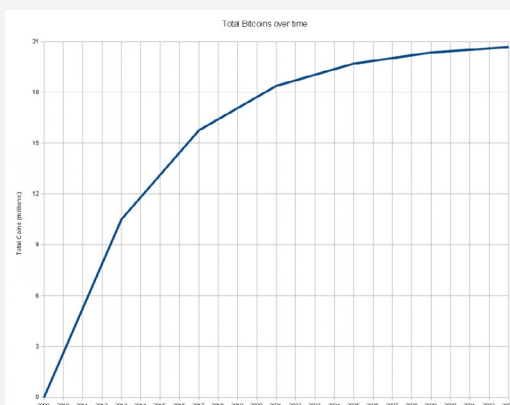
Blockchain hinterlegt sind. Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, die im Code definiert wurden, führt das Netzwerk automatisch etwas aus (zum Beispiel eine Überweisung). Auf diese Weise lassen sich die verschiedensten Organisationsformen elektronisch abbilden. Eine demokratisch organisierte Einheit könnte zum Beispiel festlegen, dass Mittel nur freigegeben werden, wenn mehr als 50 Prozent der Teilnehmer zustimmen. Auch ist es möglich, die Bedingungen mit externen Daten „zu füttern“. So könnte man im Code festschreiben, dass eine Auszahlung immer dann erfolgt, wenn Borussia Dortmund 2:0 gegen Bayern München gewonnen hat (geht natürlich auch um-

Wie funktioniert Bitcoin?

Der grundsätzliche Unterschied zwischen Kryptowährungen und den von den Notenbanken ausgegebenen Währungen ist, dass es keine zentrale Stelle gibt, welche die Geldmenge kontrolliert. Im Bitcoin-Netzwerk erfolgt die Geldschöpfung durch den Mining-Prozess. Jeder Nutzer des Netzwerkes kann daran teilnehmen. Durch das Lösen von Rechenaufgaben können neue Blöcke „gefunden“ werden. Sobald diese durch andere Teilnehmer des Netzwerkes bestätigt sind, erhalten die teilnehmenden „Miner“ zur Belohnung einen Bitcoin-Betrag. Die entsprechenden Rechenaufgaben werden jedoch umso komplexer, je mehr Miner sich an dem Prozess beteiligen und die Zahl der Bitcoins steigt. Dadurch ist die maximale Zahl der Bitcoins auf 21 Millionen festgelegt (siehe Abbildung).

Die Blöcke, die auf diese Weise generiert werden, verweisen immer jeweils auf ihren Vorgänger und enthalten alle Transaktionen, die in dieser Zeit getätigt wurden. Hierdurch entsteht die sogenannte „Blockchain“, in der alle jemals getätigten Transaktionen dezentral gespeichert sind. Das gesamte Konzept der Belohnung von

Minern wird „Proof-Of-Work“ genannt. Ein großes Problem dabei ist die immer weiter steigende benötigte Rechenleistung, die zu einem regelrechten Wettrennen geführt hat. Während anfangs noch ein handels-



Vorhersage der Gesamtmenge an Bitcoins bis zum Jahr 2033, Quelle: [Wikipedia](#), Insti / CC-BY-SA-3.0

üblicher Rechner ausreichend war, mussten später Grafikkarten, dann Maschinen aus verbundenen Grafikkarten (sogenannte Mining-Rigs) und schließlich sogenannte ASICs, die wesentlich energieeffizienter sind, herangezogen werden, um einen Profit aus dem Mining ziehen zu können. Der für den Erhalt des Bitcoin-Netzwerkes

benötigte Energieverbrauch ist indes stetig gestiegen.

Wie läuft eine Transaktion ab? Jeder, der am Bitcoin-Netzwerk teilnehmen will, lädt sich eine Software, den Client, herunter, der sich mit dem Netzwerk verbindet. Dieser Client legt eine Sicherheitsdatei, die einen Schlüssel enthält, auf der Festplatte des Users ab. Bei jeder Verbindung mit dem Netzwerk wird der User mit Hilfe des Schlüssels als Inhaber seiner Bitcoin-Adresse authentifiziert. Die Datei kann zusätzlich durch ein Passwort geschützt werden. Tatsächlich ist der Schlüssel das sicherheitskritischste Element für jeden User. Erlangt jemand Zugriff auf diesen, kann er das Konto unwiderruflich plündern. Neben Clients für den Rechner gibt es auch Apps, die mobiles Bezahlen via QR-Code ermöglichen. Eine Zahlung trifft zwar sofort nach Ihrer Anweisung auf dem Konto des Empfängers ein, sie muss jedoch zunächst von anderen Nutzern des Netzwerkes bestätigt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht manipuliert wurde. Eine ausreichend große Zahl an Bestätigungen ist nach ca. 10 bis 60 Minuten erreicht.

gekehrt).

Knackpunkt an den Smart Contracts – wie auch schon beim Bitcoin – ist die Irreversibilität. Falls sich einmal ein Fehler in den Quellcode eingeschlichen hat oder die externen Daten manipuliert wurden und so eine Transaktion ausgelöst wurde, sind die Werte möglicherweise für immer verloren.

Das am stärksten etablierte Netzwerk, das die Smart Contracts unterstützt, ist das Ethereum-Netzwerk. Mithilfe von Smart Contracts ist es dort auch möglich, eigene „Währungen“, sogenannte Tokens, zu erstellen, zu nutzen und zu verbreiten.

Initial Coin Offerings (ICOs)

Dies hat dazu geführt, dass es auf der Übersichtseite [Coinmarketcap](#) neben den mittlerweile über 900 „Coins“ (eigenständige Netzwerke mit ihrer eigenen Blockchain) auch 400 „Tokens“ gibt (Einheiten, die als Teil eines anderen Netzwerkes, z.B. Ethereum, auf dessen Blockchain existieren). Weil Tokens so einfach herausgegeben und mit Smart Contracts ausgestaltet werden können, hat sich für viele Start-ups ein neues Finanzierungsmodell ergeben. Das Geschäftsmodell wird direkt auf der Blockchaintechnologie aufgebaut und im Rahmen einer ICO eigene Tokens herausgegeben. Die Tokens werden dann gegen Zahlungen an interessierte Käufer gegeben. Meist versprechen die Herausgeber den Besitzern der Tokens auch bestimmte Vorteile wie z.B. eine Gewinnbeteiligung, die an Tokenhalter

ausgezahlt wird. Oftmals reicht interessierten Investoren aber schon der Glaube daran, dass sie die Tokens später zu einem höheren Kurs weiterverkaufen können.

Der ICO-Markt ist international weitestgehend unreguliert. In der EU bzw. in Deutschland ist eine ICO allerdings nicht ohne weiteres möglich. Je nach Ausgestaltung kann der Herausgeber von Tokens eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) benötigen bzw. Prospektpflichten unterliegen.

Wie mit dem Bitcoin umgehen?

Die Bankenlandschaft ist indes gespalten darüber, was sie vom Bitcoin halten soll. Der Chefanlage-Stratege der Deutschen Bank, Ulrich Stephan [sagte in diesem Monat](#): „Ich würde das dem normalen Anleger schlichtweg nicht empfehlen“. Er sei verwundert darüber, dass deutsche Anleger zurückhaltend mit Aktien seien, aber gleichzeitig ein derartiger Hype um den Bitcoin herrsche. Auf der anderen Seite stehen Banken wie die Citigroup oder Morgan-Stanley, deren Chef von einem „sehr interessantem Konzept“ spricht. Auch die Chefin des IWF, Christine Lagarde, fordert, dass Kryptowährungen ernstgenommen werden müssen. Goldman Sachs prüft bereits den Einstieg in den Bitcoin-Handel. Einen drastischen Kurswechsel vollzog hingegen JP Morgan. Sprach deren Chef vor zwei

Monaten noch von „Betrug“ und einer Währung für „Mörder und Drogenhändler“ und drohte, jeden Mitarbeiter zu feuern, der damit handele, so erwägt die Bank jetzt, ob Sie Kunden Spekulationen auf den Bitcoin-Preis über Futures ermöglicht.

Viele Probleme noch nicht gelöst

An den Schwierigkeiten hat sich seit 2014 allerdings nicht viel geändert. Betrügern ist noch immer Tür und Tor geöffnet, da sich Transaktionen nicht rückgängig machen lassen und Betrüger schwer zu identifizieren sind. So wurde erst in diesem Monat die Kryptowährung Tether gehackt und 31 Millionen USD erbeutet. Tether spielt insoweit eine nicht unwichtige Rolle, als sie im Verhältnis 1:1 an den US-Dollar gekoppelt ist und so einen einfachen Austausch zwischen Bitcoins und realen Währungen ermöglichen soll. Der Kurs des Bitcoin sackte daraufhin aber nur kurzfristig ab und setzte seinen ungebrochenen Aufwärtstrend anschließend fort.

Angesichts der großen Probleme beim Bitcoin (Energieeffizienz, Sicherheit, Transaktionsgeschwindigkeit) stellt sich die Frage, wann der große (und endgültige) Crash kommen wird und welche neuen Blockchain-Technologien sich an die Spitze stellen werden. Bisher jedoch, hat sich die bekannteste elektronische Währung noch von jedem Crash der letzten vier Jahre erholt.

Aus Berlin & Brüssel

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – die Frage nach dem Reformbedarf

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung wurde im Jahr 1897 verkündet und trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Seitdem wurde es weder grundlegend reformiert noch bedeutsam geändert; sieht man einmal von der Einführung des erweiterten Schuldnerschutzes (§§ 85 a, 114 a ZVG) und des Gläubigerschutzes (§ 74 a ZVG) ab. Ebenso fehlt bisher eine Auseinandersetzung, inwieweit die beibehaltene Struktur und die niedergelegten Regularien auch zukünftig in die Welt moderner Verfahrensordnungen passen.

Um diese Frage zu klären hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beschlossen, den Reformbedarf in dem Projekt: „Das ZVG auf dem Prüfstand“ untersuchen lassen.

Mit der Evaluierung wurden zum einen die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) unter Führung der Professoren Böttcher, Keller und Schneider sowie zum anderen die Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg unter Führung von Prof. Dr. Bartels beauftragt. Die Schlussberichte legten beide Gruppen im Spätsommer 2017 vor.

Beide Berichte enden mit einer Vielzahl von Veränderungsvorschlägen zum ZVG. Die Ausgangspunkte beider Berichte sind verschieden. So widmet sich die HWR den rechtstatsächlichen Fragen, wohingegen die Universität Hamburg zu ihren Schlüssen aus einem Vergleich mit den Rechtssystemen verschiedener Nachbarstaaten kommt.

Das Ministerium hat beide Berichte den in den laufenden Diskurs eingebundenen Interessengruppen überlassen. Es verbindet damit den Wunsch, die bisher begonnene Diskussion konstruktiv fortzuführen.

Aus dem Blickwinkel der „Abwicklung besicherter Forderungen“ sind die vorgelegten Berichte besonders interessant, soweit sie sich mit den nachfolgend exemplarisch ausgewählten Fragen befassen:

- Ist verfassungsgemäß nicht zu beanstandender Schuldnerschutz zu gewährleisten, wenn die Möglichkeiten, in das Verfahren einzugreifen beschränkt werden (Stichwort: Suizidantrag)?
- Ermöglicht das ZVG moderne Medien zur Vermarktung in ausreichendem Maße?
- Ist es noch zeitgemäß, dass es für die am Verfahren Beteiligten nach wie vor nur möglich ist, die (Wohn)Immobilie ausschließlich mit Zustimmung des Eigentümers von innen zu besichtigen?

Alle drei Punkte bieten ausreichenden Diskussionsstoff, so dass von einer weiteren lebhaften Auseinandersetzung auf dem Weg zu einer Reform ausgegangen werden darf; bei den hier nicht erwähnten Anregungen verhält es sich keineswegs anders.

- So wird erwogen, die Voraussetzungen des Vollstreckungsschutzes zu kodifizieren, soweit von der Schuldnerseite die Gefahr eines Suizids vorgetragen wird. Hier sollen die Vorgaben des BVerfG zu dieser Frage Eingang in das Gesetz finden und auf die-

sem Wege zu einer Zulässigkeitsfrage bei einem Antrag nach § 765 a ZPO werden.

Hier wird zu diskutieren sein, ob die bisherigen Möglichkeiten nicht vollständig ausreichen. Die Verfahrenswirklichkeit zeigt, dass die Zahl der offensichtlich missbräuchlich gestellten Anträge (unter regelmäßiger Beteiligung der immer gleichen und namentlich überwiegend bekannten Verfahrensbevollmächtigten) in den letzten Jahren auf eine verschwindend geringe Anzahl zurückging.

- Mit Blick in die Niederlande wird die sogenannte „online Versteigerung“ propagiert. Die Zahl der Bietinteressenten sei größer. Potentielle Erwerber könnten mehrere Versteigerungen zeitgleich besuchen. In anderen Bereichen funktionieren der online-Verkauf auch bestens.

Sicher enthalten diese Überlegungen viel Richtiges. Allerdings übersieht der Bericht, dass es bei der Zwangsvollstreckung um Eigentumsübertragung unabhängig vom Willen des Eigentümers geht. Mithin greift der Staat in eines der stärksten subjektiven Rechte ein. Diesen Eingriff einem Medium zu überantworten, dessen Vielzahl von Missbrauchsmöglichkeiten noch lange nicht eingedämmt ist, erscheint mit der verfassungsmäßig erforderlichen Rechtssicherheit – auch und gerade für den Eigentümer – äußerst bedenklich.

- Die zurzeit bestehende Möglichkeit eines Eigentümers, Innenbesichtigungen seiner Immobilie zu verhindern, soll in Zukunft nicht mehr bestehen. Insoweit wird insbesondere auf die Vollstreckungsordnungen der Niederlande und Österreichs verwiesen, in denen diese Verpflichtung bereits besteht.

In diesem Punkt wird man dem Schuldner

sicherlich eine erhebliche Mitwirkungspflicht auferlegen können. Ob dies im Rahmen der Versteigerung oder aber mithilfe der gesondert anzuordnenden Zwangsverwaltung erfolgen soll, wird die Diskussion ergeben. Ebenso ist es vorstellbar, dass bereits das den Kredit gewährende Institut ein Recht zu Besichtigung in die Zweckerklärung bei der Grundschuldbestellung aufnimmt.

Die vorgenannten Punkte sollen exemplarisch zeigen, dass aus dem Blickwinkel der Untersuchung erheblicher Reform- und Modernisierungsbedarf besteht. Allerdings sollte nach unserem Verständnis der Gesetzgeber auch hier beachten, dass nicht alles, was modern und digital ist, auch gut sein muss. Es darf nicht übersehen werden, dass die Vielzahl der Versteigerungsverfahren, die jährlich durchgeführt werden, gut funktionieren und hinsichtlich der Meistgebote überwiegend erfreuliche Ergebnisse hervorbringen. Auch das belegt die Untersuchung.

Insoweit wird die zukünftige Diskussion zwischen dem Ministerium und den Interessengruppen eine spannende Auseinandersetzung hervorbringen.

Rechtsanwalt Jörg Wisotzki arbeitet in erster Linie im Zwangsversteigerungsrecht für Kreditinstitute und institutionelle Gläubiger. Darüber hinaus gehört die Zwangsvollstreckung der gesamten Kanzlei **lehmann und partner** zu seinem Dezeranat. Von ihm werden auch die Inkassomandate organisiert und bearbeitet.



Konsultation der EU-Kommission vom 10. Juli 2017

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Entwicklung eines europäischen NPL-Marktes und zur Schaffung eines neuen Instruments zur schnellen Vollstreckung von Sicherheiten gestartet („[Development of Secondary Markets for Non-performing Loans and Distressed Assets and Protection of Secured Creditors from Borrowers' Default](#)“).

Das Konsultationspapier besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt widmet sich dem Sekundärmarkt für NPL. Die Kommission hat festgestellt, dass der NPL-Markt in Europa im internationalen Vergleich unterentwickelt ist. Er sei derzeit geprägt von geringen Handelsvolumina, einer begrenzten Zahl von Investoren und einem großen Bid-Ask-Spread. Aus diesem Grund wollte die Kommission erfahren, wie der Markt funktioniert und wie er durch Public Policy in seiner Entwicklung unterstützt werden könnte. In einigen Märkten behindert das Fehlen unabhängiger Servicing-Kapazitäten die Entwicklung liquider NPL-Märkte. Aus diesem Grunde sollen Servicing-Kapazitäten dort entwickelt werden, wo es nötig ist.

Ein wichtiges Merkmal bei der Schaffung funktionierender Märkte ist der große Bid-Ask-Spread. Dieser spiegelt unter anderem Unsicherheiten über zukünftige Cash-Flows, Informationsasymmetrien zwischen Käufern und Verkäufern und First-Mover-Nachteilen wider. Potentielle Käufer neigen dazu, keinen Zugang zu verlässlichen, standardisierten Informationen zur Asset-Qualität und den Kreditdaten in den Banken zu haben. Dies könnte zur einer ineffizienten Preisfindung beitragen.

Die Schaffung von Servicing-Kapazitäten spielt

insbesondere bei Instituten eine Rolle, die große Volumina an NPLs vorhalten und dadurch überfordert werden könnten, da sie viel Zeit und Ressourcen für das Workout der NPLs aufbringen müssten, statt sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Die Zusammenarbeit mit Servicern kann an diesen Stellen helfen. Allerdings sollen in diesem Zusammenhang auch mögliche Praktiken überprüft werden, die einen negativen Einfluss auf den Schuldnerschutz haben – insbesondere bei Haushalten in finanziellen Schwierigkeiten. Zudem sollen auch Hemmnisse bei grenzüberschreitenden Geschäften überprüft werden. Rechtliche Unterschiede in den verschiedenen Mitgliedsstaaten können Unternehmen davon abhalten, ihre strategischen Ziele zu realisieren.

Im zweiten Abschnitt des Konsultationsdokuments wurden die Differenzen zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Verwertung von besicherten Darlehen in der EU gezeigt.

Die Kommission geht im dritten Abschnitt auf ein vertragliches außergerichtliches Zwangsvollstreckungsinstrument in der gesamten EU ein, das den Schutz von besicherten Gläubigern sicherstellen soll. Die Schaffung eines harmonisierten und verbesserten Instruments soll dabei helfen, effektiv und kostengünstig Sicherheiten von Forderungen einzutreiben, die zwischen Banken, Unternehmen und Entrepreneuren abgeschlossen worden sind.

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing hat Ende Oktober 2017 im Namen der Mitgliedsunternehmen hierzu eine Stellungnahme abgegeben und dabei möglichst allen Belangen der Branche Ausdruck verliehen. Die Kommission hat insgesamt 60 Stellungnahmen erhalten. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Deals

Lowell vereinbart Übernahme von Intrums ausgliederten Landesgesellschaften

Lowell hat Anfang November eine verbindliche Vereinbarung zur Übernahme ausgliederter Landesgesellschaften von Intrum unterzeichnet.

Die Ausgliederung, auf die sich die Kaufvereinbarung bezieht, umfasst Lindorffs Landesgesellschaften in Dänemark, Estland, Finnland und Schweden sowie das gesamte Intrum Justitia-Geschäft in Norwegen und war von der Europäischen Kommission als Bedingung für den zu einem früheren Zeitpunkt dieses Jahres vollzogenen Zusammenschluss der beiden Unternehmen festgeschrieben worden.

Der Unternehmenswert beträgt EUR 730 Millionen. Die Transaktion erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Europäischen Kommission zu Lowell als Erwerber sowie üblichen kartellrechtlichen und regulatorischen Genehmigungen. Der Vollzug der Transaktion wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 erfolgen. Finanziert werden soll die Akquisition durch eine Kombination aus neuen Schuldtitlemissionen und Eigenkapital.

Arvato Financial Solutions beteiligt sich am Auskunftei-Startup Credify

Mehr Wettbewerb im österreichischen Auskunfteimarkt ist das Ziel der Mehrheitsbeteiligung von Arvato Financial Solutions an der Credify Informationsdienstleistungen GmbH mit Sitz in Wien. Im September haben die Auskunftei-Experten und Vertreter von Arvato Financial Solutions in der österreichischen Hauptstadt einen entsprechenden

Vertrag unterschrieben.

Credify ist der neue Player im österreichischen Auskunfteimarkt. Das Unternehmen wird Identifikations- und Bonitätsauskünfte zu Privatpersonen anbieten. Langfristiges Ziel der Zusammenarbeit von Credify und Arvato Financial Solutions ist der Aufbau einer weiteren starken Auskunftei in Österreich.

Axactor und Geveran gründen Portfolio Investment-Gesellschaft und sichern damit eine Investitionskapazität von 300 Millionen Euro

Die Axactor AB („Axactor“), skandinavische Muttergesellschaft der Axactor Germany, und die Geveran Trading Co. Limited haben eine Absichtserklärung über die Gründung einer Portfolio Investment-Gesellschaft („Gesellschaft“) unterzeichnet. Die Gesellschaft wird nach Unterschrift der Abschlussverträge durch beide Parteien errichtet und soll Anfang des vierten Quartals 2017 mit der Arbeit beginnen.

Beide Parteien werden je 30 Millionen Euro Eigenkapital einbringen und jeweils 50% der Anteile am Unternehmen halten. Die angestrebte Investitionskapazität für die Gesellschaft liegt bei 300 Millionen Euro.

Das Hauptaugenmerk der Gesellschaft liegt auf dem Ankauf von Portfolien mit einem Investitionsvolumen von mehr als 30 Millionen Euro. Kleinere Portfolien sollen weiterhin von Axactor selbst angekauft werden. Servicer für durch die Gesellschaft angekaufte Forderungen wird Axactor.

10 Fragen an...



Christof Gabriel Maetze ist Non Executive Member des Hellenic Financial Stability Fund. Auf dem BKS-Roundtable am 2. November in Frankfurt berichtete er von den Herausforderungen bei der Stabilisierung des griechischen Bankensystems. Von 2007 bis 2015 war er Vorstandsmitglied der Commerzbank AG und kann insgesamt auf 30 Jahre Bankerfahrung zurückblicken.

Wie beschreiben Sie Ihren Beruf Ihren Kindern/Nichten/Neffen?

Mit 35 Jahren Berufserfahrung anderen gute, sinnvolle und nutzenstiftende Ratschläge geben, damit sie evtl. meine vielen Fehler vermeiden können.

Was war Ihr bisheriges berufliches Highlight?

Die Eröffnung einer Niederlassung in Singapur nach weniger als einem Jahr Vorbereitung im zarten Alter von 29 Jahren.

Welchen beruflichen Moment möchten Sie nicht noch einmal erleben müssen?

Lehman-Pleite und Kollaps der Finanzmärkte in der zweiten Jahreshälfte 2008.

Womit haben Sie Ihr erstes Geld verdient?

Zeitungen für den Heinrich Bauer Vertrag austragen, gefolgt von Kellnern.

Womit stoßen Sie am liebsten auf einen Erfolg an?

Gut gekühlter Weißwein, gerne Sancerre.

Und wie belohnen Sie sich sonst noch?

Ein Opernbesuch, je nach Stimmungslage mal Rossini, mal Mozart, mal Richard Wagner.

Wofür hätten Sie gerne mehr Zeit?

Für das Verweilen in abgeschiedener Natur (Wald).

Welches Kunstwerk hätten Sie gerne zu Hause?

Einen Nagelbaum von Günther Uecker.

Mit wem würden Sie gerne einmal zu Abend essen?

Mit dem aus Slowenien stammenden Philosophen Slavoj Žižek.

Wenn nicht München, wo dann?

Berlin, Berlin, Berlin.

Impressum

Herausgeber: BKS – Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V., Marienstraße 14, 10117 Berlin. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Dr. Marcel Köchling, Präsident. Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des „BKS-Newsletters“ übernimmt die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. keine Gewähr. Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14046 Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 27003 B, Ust.-ID-Nr. DE255573159.